

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

31.10.1840 (No. 298)

Vorauszahlung.
Ganzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühren.
Die gepaltene Petitzeile oben deren Raum 4 kr.
Briefe und Gelder franco.

Nr. 298.

Samstag, den 31. Oktober

1840.

Deutsche Bundesstaaten.

Preußen. Berlin, 23. Okt. Jene 20,000 Thaler, welche die hiesige Universität vom Könige zum Geschenk empfangen hat, werden dem Institute trefflich wuchern. So sollen, dem Vernehmen nach, aus den erhöhten Mitteln mehrere Lehrerstellen mit berühmten Gelehrten besetzt werden. — Alexander v. Humboldt geht in einigen Tagen doch nach Paris, aber nicht mit einer Mission, sondern um als Mitglied der dortigen Akademie an ihren Sitzungen Theil zu nehmen. — Es sind gestern aus dem Kabinet zwei Verfügungen hervorgegangen, die eben so sehr in ganz Deutschland die freudigste Sensation erregen werden, als sie für Preußen besonders die herrlichsten Garantien aussprechen. Durch die eine hat der König die Berufung des Göttinger Albrecht als Professor des Rechts an die hiesige Universität [Dr. Albrecht ist inzwischen, laut einer amtlichen Nachricht in der Leipziger Zeitung vom 26. Oktober, zum ordentlichen Professor des Rechts an der Leipziger Universität ernannt worden.] genehmigt. Durch die andere hat der König befohlen, daß die Brüder Grimm aufgefordert werden, als Mitglieder der Akademie der Wissenschaften mit ansehnlichen Gehältern hierher zu kommen, und zugleich ihre Kenntnisse und ihre Thätigkeit der hiesigen Bibliothek zu widmen. Es muß zu den erfreulichsten Zeichen der Zeit gerechnet werden, wie auf solche Weise die deutsche Wissenschaft einen sichern und glänzenden Hort in Preußen findet, wie sie in Preußen zu einem neuen Leben der freien Entwicklung und Aeußerung emporblühen soll. — Unerwartet ist unser Gesandter, v. Bülow, heute früh nach London abgereist. (A. 3.)

Berlin, 23. Okt. Außer den Rheinländern, welche wegen der weiten Entfernung unsrer Hauptstadt zu besuchen selten Gelegenheit haben, und deshalb sich hier noch aufhalten, um die Sehenswürdigkeiten der Residenz kennen zu lernen, befinden sich von den Huldigungsdeputirten fast gar keine mehr unter uns. Alle sind, wie man hört, mit den schönsten Erwartungen in ihre Heimath zurückgekehrt. Ex officio waren bis zum Huldigungstage als Deputirte hier eingetroffen: 760 aus Brandenburg, 167 aus Pommern, 243 aus Schlesien, 177 aus Sachsen, 109 aus Westphalen und 176 aus der Rheinprovinz. — Unser Gesandter am Hofe zu St. James, Hr. v. Bülow, welcher einige Wochen unter uns verweilt hat, geht in diesen Tagen wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach London zurück. Wie man hört, sollen die Konferenzen in Hinsicht des Orients in der Hauptstadt Britanniens auf's Neue beginnen. Hr. v. Bülow, von unsern Diplomaten am besten in diese Angelegenheit eingeweiht, und ein intimer Freund Lord Palmerstons, soll sehr friedliche Instruktionen mitnehmen. (B. 3.)

Berlin, 26. Okt. Die Zahl der immatriculirten Studirenden an hiesiger Hochschule hatte im Wintersemester 1778, in Sommersemester 1807 betragen; mit Einschluß der zum Hören der Vorlesungen berechtigten Nichtstudirenden stieg die Zahl der Zuhörer im ersten auf 2236, im letzten auf 2069. Von den immatriculirten Studirenden bekannten sich

zur theologischen Fakultät im Winter 431, im Sommer 396.
„ juristischen „ „ „ 526, „ „ 447.
„ medizinischen „ „ „ 429, „ „ 404.
„ philosophischen „ „ „ 392, „ „ 360.

Bayern. München, 22. Okt. (Kassationshof der Pfalz.) Der Knopfmacher Schuster bewohnte die Dachkammer eines den Eheleuten Tisch gehörigen Häuschen im altleiningen Thale. Letztere waren in Handelsgeschäften abwesend, als die Ehefrau Schuster in der Nacht vom 11. Mai d. J. im unteren Theile des Hauses ein verdächtiges Geräusch vernahm. Obwohl ihr Mann sie zurückzuführen suchte, ergriff sie eine Art und schlich die Treppe hinab. Hier brachte der Anblick von vier mit dem Erbrechen der Schränke und dem Einpacken des Bettwerks und anderer Effekten beschäftigten Männern sie außer Fassung und sie rief ihrem Mann laut zu: Komm herunter! es sind Diebe da, sie haben Alles genommen! Sie wurde sogleich von zweien der Diebe angepackt, vor die Hausthüre geschleppt und eine Terrasse hinabgeworfen. Allein auch hier setzte sie ihr Hülfgeschrei fort, und nöthigte dadurch die Diebe, ihre Beute im Stich zu lassen. Unter diesen hatte die Ehefrau Schuster nur den Johann Georg Vetter mit voller Gewißheit erkannt. Vetter ist Tagelöhner zu Altleiningen, und steht in einem sehr schlechten Rufe. Er entließ seinen Eltern schon im 9ten Jahr, trat später als Tambour in die bayerische Armee, desertirte und machte in französischem Dienste den letzten Feldzug in Spanien mit. Seit seiner Rückkehr in die Heimath wurde er wegen mehrerer Gewaltthatigkeiten bestraft. Eine zeitlang ging er stets mit einem Bajonnet bewaffnet. Da außer

der Erklärung der Ehefrau Schuster, welche von derjenigen ihres Mannes unterstützt wird, verschiedene andere Indizien den Vetter als einen der Urheber des Verbrechens bezeichnen, so wurde er von den Geschworenen für schuldig erklärt und von dem Assisengerichte zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Brandmarkung verurtheilt. Sein hiergegen eingelegter Rekurs wurde vom Kassationshofe in der heutigen Sitzung als ungegründet verworfen. — Denselben Erfolg hatte der ebenfalls heute zur Verhandlung des Kassationshofes gekommene Rekurs des Tagelöhners Valentin Sienee von Beyer. Dieser hatte im Wirthshause zu Eckenfoden bei dem 64jährigen Wirthshändler Andreas Werle von Ramberg einiges Geld bemerkt; als er denselben später auf dem Heimweg einholte, forderte er ihn auf, das Geld herzugeben, und da Werle dieser Anforderung nicht Genüge leistete, schlug er ihn mit einem aus einem Zaun gebrochenen Prügel auf den Kopf und beraubte ihn seiner, in ohngefähr 8 fl. bestehenden Baarschaft, gab ihm jedoch auf Werle's inständiges Bitten 24 kr. davon zurück. Werle konnte seinen Verlust nicht so leicht verschmerzen. Er folgte dem Räuber nach, und forderte, jedoch vergeblich, einige Personen, die er auf der Straße traf, zur Hilfe gegen denselben auf, namentlich 2 Mädchen, welche aber auf seine Erzählung aus Angst vor dem Räuber schleunig die Flucht ergriffen. Da er endlich Sienee einholte, wurde er von demselben mit seinem eigenen Stock zu Boden geschlagen, mißhandelt und nun auch der freier zurückgegebenen 24 kr. neuerdings beraubt. Vor dem Assisengerichte stellte sich die Schuld des Angeklagten klar hervor, und er wurde zur lebenslänglichen Zwangsarbeit und zur Brandmarkung verurtheilt. In Betreff dieses letzten, in beiden obigen Fällen ausgesprochenen Strafsatzes ist zu bemerken, daß derselbe für dergleichen Fälle in der Gesetzgebung der Pfalz noch beibehalten, daß er aber seit der Einverleibung der Provinz mit Bayern niemals zum Vollzug gebracht, sondern stets im Wege der königl. Gnade erlassen worden ist. (K. A. 3.)

Aus Bayern. 21. Oktober. In diesen Herbstferien ist von einem Professor in Freising der Anfang gemacht worden, mit einer Anzahl Studirender nach Rom zu wandern und dort um den Fußfuß nachzusehen. Derselbe Blätter geben einen Brief dieser Reisenden aus Rom vom 5. Okt., worin sie bekannt machen, daß sie die Gnade gehabt hätten, vom Papste vor dessen Abfahrt zur Weihe der St. Paulskirche zum Fußfuß zugelassen zu werden. „Die Bitte eines der Reisenden, heißt es, im Namen der fernem Eltern, Geschwister und Freunde den Fuß Sr. Heil. küssen zu dürfen, ward huldvollst gewährt. Ueberhaupt wird keine Zeit die freundlich lächelnde Miene, die segnende Hand des heil. Vaters vergessen machen. Hierauf hatten die Genannten das Glück, die Kirche des heil. Paulus einweihen zu sehen und dem heiligen Opfer beiwohnen zu können.“ (E. A. 3.)

Zweibrücken, 20. Okt. Seit einigen Tagen sind die französischen Grenzorte zwischen Saargemünd und Bitsch mit französischen Truppen besetzt worden. (3. W.)

Freie Stadt Frankfurt. Frankfurt, 26. Okt. Es sollen bereits 42 Personen hier, als in die entdeckte Verschwörung verwickelt, arretirt seyn, meistens Handwerker und Buchdruckergehilfen. Auch in Darmstadt und an anderen Orten haben Verhaftungen stattgefunden. Man hat aufrührerische Proklamationen und andere Papiere gefunden. Wie verlautet, sollen die österreich. und preuß. Truppen in unserer Stadt verstärkt werden. Unsere Wachen sind einseitig verdoppelt, der Senat hat mehrere, sogar nächtliche Sitzungen in dieser Angelegenheit gehalten, und die Weile ist auf 8 Tage hinaus geschoben worden, nämlich auf nächsten Montag, den 2. Nov. Auch 3 französische Emiffäre sind in einem hiesigen Gasthose angehalten worden. Alle Gemüther sind über das so unerwartete und für unsere Stadt höchst nachtheilige Ereigniß in Aufregung und ein allgemeiner Unwille spricht sich darüber aus. Mehreren inculpirt Individuen soll es gelungen seyn, sich den Händen der Justiz bis jetzt noch zu entziehen; einige sollen durch schleunige Flucht entkommen seyn. Einige Details, welche unter dem Publikum kursiren, mag ich wegen ihrer Unwahrscheinlichkeit nicht wiederholen, bei solchen Anlässen pflegt das lauzendzüngliche Gerücht Wahres mit Falschem auf das Bunteste untereinander zu mischen. So viel scheint nach allem, was man vernehmen konnte, bestätigt zu seyn, daß die ersten Mittheilungen, welche die Entdeckung jener Umtriebe herbeiführten, von Außen kamen, darüber jedoch, woher diese Mittheilungen gekommen wären, gibt es nicht weniger als drei Versionen: Paris, Darmstadt, Bremen werden genannt. Da sämtliche Inhaftirte Bürger oder Bürgerstöbne von hier sind, so findet die Rücksicht, mit welcher die Arrestationen vorgenommen wurden, indem man die Verhafteten in Katern nach dem Gefängnisse brachte, um so mehr

Feuilleton.

Ueber dem Rheine.

(Fortsetzung.)

Bei den ältesten Zeiten würd' es begonnen, seine römische Vorzeit würd' es neben die gallische Vorzeit gestellt, und Gallien unter Roms Joch gezeigt haben, während die römische Welt Herrschaft sich an Deutschlands Muth und Tapferkeit und Freiheitsinn gebrochen. Ihr hättet erfahren müssen, daß aus allen jenen Völkerströmungen, die sich über Europa ergossen, nirgends ein Element Festigkeit gewonnen, als das germanische, welches dem ganzen Jahrtausend seine politischen Formen aufgedrückt. An Deutschland fand der mongolische Eroberungsstrom seinen Damm; an Deutschlands Widerstand scheiterte die türkische Weltroberung; an deutscher Verstandesklarheit, deutschem Muth und deutschem Freiheitsgeist die Hierarchie auf dem Glanzpunkt ihrer Höhe. Ihr habt Züge nach Italien gemacht, siegreiche Züge; aber was trugt Ihr anders davon, als einige glänzende Blätter Curer Geschichte? Wie oft haben wir Italien erobert, wie lang haben wir Italien beherrscht, und wie hat noch in den neuesten Zeiten die germanische Herrschaft dort Wurzel geschlagen? Gegen diese Erinnerungen, was sind eure Siege unter Karl VIII., unter Franz I., unter Ludwig XIV., selbst eure Siege unter Napoleon, da keine Spur mehr von ihnen übrig ist, als in der stolzen Trauer jener Veteranen, die seine Adler durch Europa getragen, ohne sie irgendwo in den Boden pflanzen zu können? Aber immer wären es Nationalglorien gewesen, und jeder Ruhm in der Geschichte der Völker ist nur der Vorläufer eines neuen Ruhms, für den die Zeit nicht ausbleibt. So warf der Mann, den Ihr an's Steuer gestellt, den Schatz Cures Natio-

nalmums, wie eine schwere Last, über Bord, und ergriff die Rettungsplanke noch während das Staatsschiff in voller Herrlichkeit auf den Wogen prangt. Denn die Propaganda ist der letzte Hülfesruf der politischen Verzweiflung, und so weit hat er Frankreich nicht heruntergebracht, daß keine andere Hoffnung für dasselbe übrig wäre. Aber noch immer fort, während Europas Staunen über solche Politif allmählig in Lächeln übergeht, noch jetzt sendet er einen jener Helfer aus, die ihre Feder zum Dienst eines jeden stellen, der im Besitz oder in der Hoffnung der Macht ist. Und so verblendet ist selbst jenes Blatt, welches sich seit vierzig Jahren an alle Gewalten angelehnt, die ein paar Jahre Dauer versprochen, daß es die Gaulelien mitspielt, mit denen man dem Ausland imponiren will. Umsonst spricht jener Redner, der die orientalische Frage mit Kullissenlampen beleuchtet, das einzige Nothwort aus, welches dem französischen Volk seit fünfzig Jahren gesagt worden ist; umsonst ruft ihnen Lamartine zu: „O Volk, dem man nur gefällt, wenn man es belügt!“ Der Gute sagt es ihnen, und dennoch spricht er, als wenn auch er sein Volk belügen wollte. Wie könnt' er sonst rathen, was nicht ausführbar ist, so lang man nicht ganz Europa und ganz Asien überwunden? Aber es sind doch Konzeptionen, in denen eine gewisse Größe, wenigstens ein blendender Schein von Größe ist. Die H. H. Vertin de Vaur hingegen, sonst so kluge, so feine berechnende, so takt- und selbst geschmackste Männer, lassen einen ihrer Gehülfen mit dem Geld des Kabinet's vom ersten März die Rheinländer bereisen, und ihn alle Wirthinnen an dem schönen Strom aus den warmen Betten treiben, damit er sich hineinlegen kann. Sie verschaffen ihm Lohnbediente, die zwar kein Wort französisch verstehen, aber eine solche Vorliebe für alles Französische haben, daß sie jeden Franzosen durch die Straßen begleiten und ihm alle Häuser zeigen, in welchen Napoleon auf der Höhe seiner Größe eine Nacht zugebracht. Freilich, die Fürsten-

eine allgemeine Billigung. Da hätten wir demnach die Früchte der Propaganda! Soll man es glauben, daß in Deutschland wirklich so thörichte, so vaterlandvergesende Menschen sind, die sich an das Ausland wegwerfen, vom Auslande, von Unbekannten am Gängelbände sich führen lassen? Und zu welchem Zweck? Um die Selbstsucht der Fremden zu befördern! Leider läßt sich die Wahrheit obiger Angaben kaum bezweifeln, sie lauten zu bestimmt und kommen von guter Hand. Es gibt also doch bei uns immer noch Leute, die verblendet genug sind, vom Auslande politisches Heil zu erwarten, und einfältig genug, mit der pariser Propaganda Chor zu machen, um von ihr überfüllt und im Stiche gelassen zu werden, nachdem sie als Vorläufer, Mauerbrecher oder verlorene Posten gebraucht wurden! Man kann diese Verblendeten und Irregeleiteten nur bedauern. Die Untersuchung wird hoffentlich darthun, daß die Verbindung keine weite Verzweigung hat, und sich nur auf eine geringe Anzahl von Individuen beschränkt; wir nehmen dieses zur Ehre des gesunden Menschenverstandes an. Aber traurig ist es schon, daß sie überhaupt existirt. (D. P.)

Frankfurt, 23. Okt. Die Bundesversammlung hält nun wieder unangeseht ihre ordentlichen Sitzungen. Unter den obwaltenden Verhältnissen dürften diesmal keine eigentlichen Ferien der Bundesversammlung eintreten. — Gerüchte von einer Auflösung der Bundeszentralcommission dürfen als durchaus unbegründet betrachtet werden. Das Vertrauen auf Aufrechterhaltung des Friedens und rascher Entscheidung der syrischen Frage erhält sich, wenn auch die Nachrichten aus Frankreich noch schwankend sind, und man es nicht befremden finden würde, sollte der deutsche Bund auch einige fürsorgliche Maßregeln zu treffen bald sich veranlaßt finden. (Pr. St. 3.)

Frankfurt, 28. Okt. Diesen Vormittag um halb 10 Uhr verschied dahier nach längerer Kränklichkeit Sr. Erzell. der Kön. preuß. Bundestagsgesandte, Herr Reich. Otto Fried. August v. Schöler, General der Infanterie, Ritter mehrerer preuß. und russ. Orden. Der Verewigte stand im 69. Jahre seines Alters, und sein Verlust wird allgemein und tief betrauert.

Freie Stadt Hamburg, 26. Okt. Mit dem Dampfschiff „Lage“ ist am 23. d. M. in Kopenhagen die Nachricht aus Kronstadt eingegangen, daß die russ. Flotte ruhig dort lag, und nur einzelne Schiffe von derselben nach Reval und Helsingfors abgegangen waren. (Börse.)

Hannover, 25. Okt. Folgende authentische Mittheilungen, deren möglichste Publikation von Holland aus gewünscht wird, sind dem Hrn. Chirurgen Dr. Holscher hier selbst aus dem Haag zugegangen: — Hannoveraner, welche eine Anstellung im holländischen Marinedienste als Wundärzte suchen, wie es neuerdings mehrfach der Fall gewesen ist, mögen wohl beherzigen, daß, da die Marineärzte ganz allein stehen, von ihnen außer den chirurgischen, auch ärztliche und pharmazeutische Kenntnisse gefordert werden, und daß eine Oberexaminationskommission zu Utrecht sie deshalb einer Prüfung unterzieht. An diese Warnung sind die Bemerkungen geknüpft, daß es in Holland gegenwärtig dermaßen an Militär- und Marineärzten, besonders für den Dienst nach den Kolonien, fehlt, daß die akademischen Oberbehörden sogar zu solchen Anstellungen als Marineärzte 3. Klasse öffentliche Anrufe erlassen haben. Zu den Anstellungen der Marineärzte 3. Klasse werden nur unverheirathete Männer zugelassen. Die Befoldung ist sehr angemessen, und das Klima in den ostindisch-holländischen Kolonien ist, trotz des gegenwärtigen Vorurtheils, so gut, daß in Friedenszeit von der europäischen Mannschaft nicht mehr Procente sterben, als in Holland selbst. Nur Erseße sind dort der Gesundheit nachtheilig. Außerdem befindet sich, namentlich in Java, eine sehr große Anzahl Deutscher, besonders Hannoveraner, in allen militärischen Graden, so, daß es auch nie dem Deutschen an Umgang mit Landsleuten fehlt. (H. 3.)

Hannover, 23. Okt. Man spricht hier viel von einer Eingabe der ostfriesischen Provinziallandtschaft an des Kabinet in Beziehung auf die ostfriesische Provinzialverfassung. Diese Eingabe soll am Tage vor Auflösung des zu Aurich behufs Berathung über die ostfriesische Provinzialverfassung (seit dem 7. Sept.) versammelt gewesenen Provinziallandtages unterzeichnet worden seyn. Diese Auflösung erfolgte am 13. d. Daß die Dinge in Ostfriesland eine andere Gestalt als bisher gewinnen, geht aus einem Umstande hervor, der daselbst durchaus neu und auffallend ist, nämlich aus dem Zusammenhalten des (dort so bedeutenden) dritten Standes (des Bauernstandes) mit dem zweiten oder Städterstande, während bisher der dritte Stand durchaus der Leitung des ersten (der Ritterschaft) folgte. Der Entwurf einer Provinzialverfassung für Ostfriesland scheint, nach dem, was man hier darüber hört, wenig Gunst gefunden zu haben. Dieser Entwurf ist nun von der Provinziallandtschaft der Regierung mit solchen Aenderungen und Verbesserungsanträgen zurückgegeben worden, wie die Regierung dieselben sicher nicht wird genehmigen können, da dieselben mit dem neuen Landesverfassungsgesetze vom 6. Aug. d. J. durchaus unvereinbar sind. Außerdem soll noch ein Protest gegen das Landesverfassungsgesetz beschlossen worden seyn, der zu heftigen Debatten veranlaßt haben soll, indem mehrere Mitglieder der Ritterschaft sich davon ausschlossen. Vom dritten Stande hat sich nur der Deputirte des Amtes Wittmund von dem Proteste ausgeschlossen, alle übrigen Aemter haben protestirt, von den Städten nur der Deputirte der Stadt Aurich. (H. 6.)

paläste, die Abteien und Klöster, die Wohnungen der Wissenschaften, welche seine Landsleute erst ausgeplündert und dann verkauft oder zerstört haben, zeigen sie dem Reisenden nicht. Hr. Soulié gehört auch einer spätern Generation an, die an diesen Künsten, die Liebe der Deutschen zu gewinnen, keinen Theil gehabt. Man läßt sie ihn auch nicht entgelten, wie er versichert. Ueberall an den Tables d'hote weist man ihm den Ehrenplatz an, nicht weil er der Hr. Soulié, der hübsche Erzählungen geschrieben, oder weil er ein Fremder ist, dem wir, so lange er sich bescheiden anführt, gern die Ehre des Gastrechts gönnen, sondern weil er der großen Nation angehört, welche der liebe Gott, seit er das jüdische Volk aufgegeben, zu seinem Lieblingsvolk erkoren hat, und von dem es sich von selbst versteht, daß alle andern Nationen ihm dienst- und zinsbar seyn müssen. O Volk, das Alle belügen, die nach der Macht über dich streben, das von Allen belogen wird, welche die Macht über dich errungen! So muß man denn glauben, daß deine Ohren keine Wahrheit ertragen können? Weben sie doch ein Gewebe um das andere aus nichts zusammen, und versichern dir, daß es eine Wahrheit sey. So können jene Tagesblätter, aus denen du deine Kenntniß der Welt und der übrigen Völker, die Kenntniß deiner Interessen und die Kenntniß deiner selbst sammelst, so können jene Blätter nicht anders als von deiner Verblendung leben? So ist es denn wahr, daß du von keinem deiner Irthümer auf dem Wege der Belehrung geheilt werden kannst? Daß dich jede Aufklärung über das, was dir Noth thut und dir heilsam ist, einige Niederlagen oder wenigstens einige hundert Millionen kosten muß? Wie ist es möglich, daß du nie das Recht von der That unterscheiden lernst, daß du keinen Vertrag für heilig hältst, als der dir Vortheile bringt, daß du wünschst, die Zeit habe nur süße Früchte für dich, und für die andern Völkern nur saure Früchte? Wie kannst du blind seyn gegen Deutschlands Aufschwung im

Königreich Sachsen. Leipzig, 26. Okt. Die „Leipziger Zeitung“ meldet jetzt amtlich, daß dem vormaligen Professor der Rechte zu Göttingen u. zeitigen Privatdozenten der Rechte auf der Universität Leipzig, Dr. Wilh. Eduard Albrecht, eine ordentliche Professur des deutschen Rechts auf der Universität Leipzig verliehen worden ist.

Niederlande.

Haag, 23. Okt. Man versichert, Sr. Maj. habe dieser Tage den Entwurf für die Fortsetzung der Eisenbahn von Harlem nach Rotterdam, in Betreff der Richtung, die diesem Wege gegeben werden soll etc., genehmigt. (Amst. Handelsbl.)

Arnheim, 23. Okt. An dem gestrigen Pferdemarkt bemerkte man einige franz. Händler, die schnell die besten Pferde an sich brachten. (Amst. Handelsbl.)

Spanien.

*r. Madrid, 20. Okt. Die H. H. Gabello und Montanes, Mitglieder der Zentraljunta, die mit dem Postwagen aus Valencia als der Finanzminister Gamboa und sein Sekretär (mit erschlichenen Pässen) gereist waren, sind angehalten und zur Verfügung der provisorischen Junta gestellt worden. Die Mitglieder der Zentraljunta haben sich vereinigt, um über die Verhaftnehmung ihrer zwei Kollegen zu berathen; es heißt, der Befehl, sie in Freiheit zu setzen, sey bereits erlassen worden. — Nach einem Dekret, datirt aus Valencia v. 14. Okt. und unterzeichnet: „Victoria (Espartero), Ferrer, Gomez, Chacon, Cortina, Frias“, sind die Cortes auf den 19. März 1841 zusammenberufen worden. Diese Verzögerung in der Zusammenberufung der Cortes ist in der Nothwendigkeit begründet, die Provinzialdeputationen zu erneuern, welche sich nicht vor dem 1. Jan. 1841 werden versammeln können. Graf v. Velasco ist nach Cordova verwiesen worden (en cuartel). Es ist die Rede davon, den Herzog von Alagon der Stelle eines Kapitäns der Leibwache zu entheben und solche dem Herzog von Victoria zu übertragen. Die Herzogin v. Victoria soll zur Camarera Mayor und die Gräfin Espos y Mina zur Oberhofmeisterin der Königin Isabella ernannt worden seyn. Nach einem Dekret werden die in den Provinzialstädten gegründeten Juntas einzuweilen als Hilfsjuntas der Regierung Sitzungen zu halten fortfahren; die in andern Städten bestehenden Juntas werden durch dasselbe Dekret aufgehoben; die Aktenstücke dieser Juntas werden den in den Hauptstädten der Provinzen rechtlich noch fortbestehenden Juntas übergeben werden. — Das revolutionäre „El Huracan“ will durchaus, daß Spanien ein republikanisches System annehme. Der gemäßigte „Correo Nacional“ hält an die spanische Jugend eine beherzigende Predigt.

*r. Barcelona, 20. Okt. Es sind bereits viele Gewehre für die neu zu bildende Nationalgarde abgeliefert worden. Die provisorische Regierungsjunta unserer Provinz hat verordnet, daß die Ayuntamiento in den Städten durch die gesetzlichen Stadträte von 1837 ersetzt werden sollen. Vergangenen Samstag ist der franzö. Botschafter von hier nach Madrid abgereist.

Türkei und Aegypten.

Von der türkischen Gränze, 17. Okt. Ghosrew Pascha, Festungskommandant in Belgrad, welcher von der Pforte bestimmt wurde, als kaiserl. Kommissär über die letzten Ereignisse in Bosnien an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen, ist am 12. d. dahin abgegangen. In Serbien, wo sich das Volk wenig mit dem befaßt, was auswärts vorgeht, haben die Unruhen in Bosnien fast keinen Eindruck gemacht; mehr beschäftigt sich die Serben mit der türkisch-ägyptischen Frage, wobei jedoch keine Sympathie für die Pforte bemerkbar ist. Hinsichtlich der innern Lebensfrage Serbiens erwartet man noch immer eine Entscheidung aus Konstantinopel und St. Petersburg; noch hofft die Partei Wutschisch, daß diese günstig für sie lauten werde und der russische Konsul, der nun offen zu dieser Partei hält, bestärkt sie in diesem Hoffen; wogegen der österreichische Konsul den jugendlichen Fürsten Michael nach Kräften unterstützt, was die redlichen Serben dankbar erkennen. Es wäre dem aufrichtigen Bemühen des Letztern halb gelungen, den früher eben so geachteten als gemäßigten, und gewiß nur irregeleiteten Grath Petroniewitsch mit dem Fürsten auszuföhnen, allein Wutschisch trat dazwischen und verhinderte es. Mehrere der ausgewanderten Serben haben sich schon an die Gnade des Fürsten gewandt u. die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten. (M. 3.)

Baden.

Karlsruhe, 30. Okt. Das großh. bad. Staats- und Regierungsblatt vom Gestrigen, Nr. 33, enthält: 1. Folgende höchstlandesherrliche Verordnung. Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnet, wie folgt: Art. 1. Für die von den Amtsrevisoren und Theilungskommissionären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben. Art. 2. Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben zur Anwendung. Art. 3. Unter den festbestimmten Gebühren (Tit. I. III. IV. V. VI. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Einrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokolllarische Vernehmungen und Berichte, enthalten. Art. 4. Für die Wertstare in den Fällen des Titels I. des Tarifs

Lichte der Wissenschaft, in der täglich engeren Vereinigung aller seiner Interessen, in dem Reichthum seiner Handels- und Fabrikthätigkeit, in dem Glanz u. der Stärke seiner Wehrhaftigkeit? Aber wie sollten dir die Augen aufgehen, da Alle, deren Pflicht wäre, sie dir zu öffnen, deine Verblendung nähren? Selbst der Deputirte von Macon, der so redlich ist, dir zu sagen, daß dich Alle betrügen, die dir gefallen, läßt sich die sinnloseste Schmeichelei nicht verdrängen, wenn eine schimmernde Phrasen damit zu gewinnen ist. Vor dem Krieg will er Frankreich warnen, und nennt den Krieg Frankreichs ruhmvolle Schwachheit. Den Orient will er ordnen, um den europäischen Frieden zu erhalten, und doch ist der Krieg der heroische Fehler des französischen Genies, athmet der Franzose nichts als Krieg, kann der Franzose den Krieg gar nicht erwarten, und bricht ihn vom nächsten Jahre. Frankreich gebärt schneller Armeen, als die Jahreszeit seine Aehren zeitigt. Ja, Hr. von Lamartine, indem er dem Minister, dem er nachfolgen möchte, die kriegerische Verwickelung vorwirft, versichert, daß man in Frankreich mit nichts rascher Popularität gewinnt, als wenn man das Volk zu den Waffen ruft, daß keine Schlußfolge von Gedanken, keine Rede die Franzosen so schnell überzeugt, als ein Kanonenschuß. Alles dieses sagt der Redner von Macon seinem Volk, nachdem er ihm so eben zugerufen hat: „O Volk, dem man nur gefällt, wenn man es belügt!“ (Schluß folgt)

Verschiedenes.

— Die Buchdruckerkunst hat so eben einen unermeßlichen Fortschritt gemacht. Le Normand, Mechaniker in Paris, hat nämlich eine Presse erfunden, auf welcher mit einem Zylinder der Bogen auf beiden Seiten zugleich bedruckt und so im Vergleich zu den Leistungen der bis jetzt bekannten Druckmaschinen eine doppelte Schnelligkeit (die neue Presse liefert 4000 Abbrücke in der Stunde) erzielt wird. Der Moniteur parisen wird auf einer solchen neuen Presse gedruckt.

gelsen folgende Vorschriften: 1) Der Bruttomasse werden auch die beschrifteten Aktivforderungen hinzugeschlagen. 2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht bloß das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, so weit dasselbe zu inventiren ist. 3) Dagegen kommen nicht in Anschlag: a) die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L.N.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L.N.S. 1470. Nr. 3) zu machen sind; b) Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nur einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben ohne Aufrechnung zufallen. Art. 5. Bei allen der Werthtaxe unterliegenden Geschäften wird: 1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu 100 fl. für volle 100 fl. gerechnet; 2) in den Fällen des Tit. I. und der §§. 10 und 11 des Tit. IV. der volle 100 fl. übersteigende Betrag, wenn er unter 50 fl. bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle 100 fl. gerechnet. Art. 6. Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 9, 14, 19, 22, 24, 26 des Tarifs), soll jede geschriebene Seite mindestens 24 Zeilen von 32 Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlussseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet. Art. 7. Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr (§. 26 des Tarifs) berechnet; es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln u. Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden. Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtsrevisorat die Schreibgebühr angelegt hat, wird keine Gebühr erhoben. Art. 8. Die im §. 27 des Tarifs bestimmten Gangegebühren werden nur dann angerechnet, wenn von dem Amtsrevisor in seinem Wohnsitz eines der in den §§. 12, 13, 17 oder 23 bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Partei in deren Wohnung vorzunehmen ist. Art. 9. Ebenso werden die im §. 28 des Tarifs bestimmten Weggebühren nur angerechnet: 1) bei den in den angeführten §§. 12, 13, 17 und 23 bezeichneten Geschäften, wenn sie von dem Theilungskommissär auf besonderes Verlangen einer Partei außerhalb seines zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmen sind, und 2) bei den außerhalb des Wohnsitzes oder zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmenden Geschäften, welche der Tagsgebühr unterliegen. Art. 10. Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansaß von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben. Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet. Art. 11. Wird ein rechtspolizeiliches Geschäft, auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei, vom Amtsrevisor außerhalb seines Wohnsitzes, oder von einem Theilungskommissär außerhalb des Amtsrevisoratsbezirks vorgenommen, so findet neben den im Tarif festgesetzten Gebühren eine Aufrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) statt. Art. 12. Keine Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), werden erhoben: 1) wenn sie von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären; 2) für die Aufnahme von Abfindungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten. Art. 13. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben. Art. 14. Die Gebühren der Waisenrichter, Schärer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnungen der Regierung bestimmt. Der Zeitpunkt, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Oktober 1840. Leopold v. Voeckh. Jolly. Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler. (Folgt nun der Tarif, welchen wir morgen nachtragen werden.)

H. Folgende höchstlandesherrliche Verordnung: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen, wie folgt: Art. 1. Die in der Beilage 2. zur Obergerichtsordnung von 1803 und dem Nachtrag zu dieser vom 11. Mai 1807, sowie in der Sportelordnung von 1807 und den nachträglichen Bestimmungen zu derselben enthaltenen Tax-, Sportel- u. Stempelpfäße, soweit dieselben auf gerichtlichen Verhandlungen in bürgerl. Rechtsachen, einschließlich der Ehecheidungs- und Injurienachen, Bezug haben, werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Stempel- und Sportelgebühren ersetzt. Art. 2. Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen, bei dem

Appellation für unzulässig erklären, und für Erkenntnisse über Amt. Hofger. Oberhofg. Appellationen gegen Santerkenntnisse (§. 821 d. Prozeßordn.) 45 „ 2 fl. 3 fl. 6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Prozeßordnung) 45 „ 2 „ 3 „ Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei, diejenigen Fälle des §. 1244 Nr. 7. allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst freitragendes Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat. Art. 6. Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile (§. 1253 der Prozeßordn.) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Prozeßordn.), mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen, ist an Sporteln anzusehen bei dem Amt. Hofgericht. Oberhofger. 1) bei einer Streitsumme unter 50 fl. = 1 fl. — 5 fl. 8 fl. 2) = = = von 50 fl. bis 150 fl. = 1 fl. 30 fr. 8 fl. 12 fl. 3) = = = über 150 fl. — 500 fl. = 3 fl. — 12 fl. 18 fl. 4) = = = = 500 fl. — 1000 fl. = 6 fl. — 18 fl. 24 fl. 5) = = = = 1000 fl. — 3000 fl. = 9 fl. — 24 fl. 30 fl. 6) = = = = 3000 fl. — 6000 fl. = 12 fl. — 30 fl. 36 fl. 7) = = = = 6000 fl. = 15 fl. — 36 fl. 42 fl.

In Sauten gilt in erster Instanz nur das Sauturtheil (§. 891 der Prozeßordnung) als Endurtheil. In den Fällen des §. 892 der Prozeßordnung wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Sauturtheil nicht endgültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angelegt. Art. 7. Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorhergehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweiserkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisaufgaben, welche in den Fällen des §. 674 a oder des §. 864 der Prozeßordn. in Form einer bloßen Verfügung erlassen werden (Art. 5 Nr. 2). Wenn in der näml. Instanz nach erlass. Beweiserkenntnisse wegen geänderter Rechtsansicht (§. 406 der Prozeßordnung) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei. Art. 8. Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt: 1) Versäumungserkenntnisse, welche wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen; 2) spätere Erkenntnisse in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssportel entrichtet wurde (Art. 6); 3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntnisse in den Fällen des §. 673 a. der Prozeßordnung, in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß; 4) Erkenntnisse über Nebenachen im Laufe des Prozesses über die Hauptsache (wie über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe der Vorlage von Urkunden, über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudizialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Prozeßordnung), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel u. s. w., in so fern sie getrennt von dem Urtheil in der Hauptsache ergehen; 5) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung befähigen, oder wieder aufheben (§§. 694, 707 und 715 der Prozeßordnung). Art. 9. Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6) werden ferner belegt: 1) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen in den Fällen des vorhergehenden Art. 8, Nr. 3, 4 und 5, so wie 2) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbescheide (§. 929 der Prozeßordnung) und ebenso 3) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichtliche Ladungsverfügung, insofern das Obergericht die Ladungsverfügung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weitem Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist. Art. 10. Für die oberrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Unterrichter verfasste Ladung zugelassen und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Prozeßordnung), findet kein Sportelanfaß statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansaß der vollen Urtheilssportel, und ebenso für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachteile den Rechten nicht gemäß seyen, oder daß sie das gesetzliche Maaß überschreiten (§. 1178, Absatz 1, der Prozeßordnung). Art. 11. Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§§. 1155 bis 1164 der Prozeßordnung) werden keine Sporteln angelegt. Art. 12. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können bloß noch in Ansaß kommen: 1) Abschriftsgebühren, vom Vogen 12 fr.; 2) Zustellungsgebühren; 3) Auslagen, welche vorzuschießen oder der Staatskasse besonders zu ersetzen sind, wie Zeugengebühren, Porto, Injectionsgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w. Art. 13. Für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten. Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokolllarischer Erklärungen einer Partei an die andere. Art. 14. Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten. Art. 15. Für Kanzleizugnisse (§. 1199 der Prozeßordnung), für Kollationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Gestattung der Akteneinsicht u. s. w. wird keine Gebühr erhoben. Art. 16. Die Größe der Streitsumme (Art. 6) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als freitragend bezeichnet. Art. 17. Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174, Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Prozeßordnung über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilserklärung (§. 1174. Nr. 2) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, andernfalls der Werth dieses letzteren. Art. 18. Wird im nämlichen Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Prozeßordnung), so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesamtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Sauturtheil dagegen nach dem Gesamtbetrag der Aktivmasse. Werden Klagen und Widerklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315 und 316 der Prozeßordnung), so werden die Streitsummen der Vorklage und der Widerklage zusammen gerechnet. Art. 19. Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu (wie bei Standesklagen, Ehecheidungsklagen, Injurienklagen oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist, und durch Schätzung nicht ermittelt werden kann), so kommt nach richterlichem Ermessen die eine oder die andere der ersten 4 Klassen der Endurtheilssporteln (Art. 6. Nr. 1—4) zur Anwendung. Art. 20. Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet auch über den Sportelanfaß in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch freitragend

1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, für jeden ersten Vogen von 15 fr. 30 fr. 1 fl. für jeden weitem Vogen 3 „ 15 „ 30 fr. 2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbegehörung u. d. h. bloß zu den Akten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu bloßen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen, für jeden Vogen von 3 „ 3 „ 3 „ 3) zu Vollmachten u. andern Beilagen für jeden Vog. von 3 „ 3 „ 3 „ Art. 3. Dem Sportelanfasse unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maaßgabe der folgenden Artikel. Art. 4. Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 fr. Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Prozeßordnung Eingeständnisse oder tatsächliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 aufzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen. Art. 5. Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die er sich handelt, ist an Sporteln anzusehen: bei dem Amt. Hofger. Oberhofg. 1) für bedingte Zahlungsbefehle, für die auf vorausgegangene Zahlungsbefehle erfolgten Liquidirungen, und für Vollstreckungsbefehle, insofern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind 15 fr. 30 fr. — Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommen. Prot. findet nicht statt. 2) Für Beweisaufgaben, welche in Fällen des §. 674 a. oder des §. 864 der Prozeßordnung in der Form einer bloßen Verfügung erlassen werden 20 „ 45 „ 1 fl. 15 fr. 3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche in andern als den im nachfolg. Art. 8, Nr. 3 bezeichn. Fällen 20 „ 45 „ 1 „ 15 „ 4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigungen v. Rechtsgeschäften 20 „ 45 „ 1 „ 15 „ 5) Für Verfügungen, welche die Ladung versagen, oder die

Zeitung...
in Be...
der Uni...
en Ent...
in Be...
st...
n einige...
abst...
ieder der...
minister...
ind an...
n. Die...
nehmung...
u legen...
n v. 14...
on, Cor...
ten wor...
in der...
welche...
Belas...
davon...
entheben...
Victoria...
meisterin...
n die in...
ten der...
tenden...
Janten...
tenden...
durchaus...
Correo...
neu zu...
gefun...
en durch...
angenen...
omman...
ommis...
gungen...
as Wolf...
Bosnien...
türkisch...
bar ist...
ter eine...
nd eine...
Partei...
ul, der...
gen der...
terstüt...
gen Be...
emäßig...
en aus...
der aus...
ndt u...
3.)...
att vom...
rdnung...
Zährin...
en und...
ellungs...
in dem...
den für...
Tarif...
den fest...
ebühren...
nament...
Berichte...
Tarifs...
essen, in...
e Stärke...
le, deren...
deputirte...
gefallen...
Phrafe...
um den...
hler des...
zofe den...
y gehört...
martine...
ng vor...
mt, als...
edanken...
es dieses...
en hat...
folgt...
acht. Le...
her mit...
gleich...
seit die...
parisien

(Art. 16). Werthbestimmungen und Sportelanlässe, in welchen der Oberichter einen erheblichen Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amtswegen zu berichtigen. Art. 21. Von der Anwendung des Eingabensampels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit: 1) die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten; 2) der Kirchenfiskus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht; 3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung der Zehntablösungskapitalien u. Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes.) Wir die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln u. Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von denen die unter Nr. 1 u. 2 bezeichneten Parteien freigeblieben waren. Art. 22. Vergegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, und nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen. Der Zeitpunkt, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Oktober 1840. Leopold v. Böckh. Jollv. Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler.

III. Erlaubniß zum Tragen fremder Orden. Durch höchste Ordre vom 22. v. M. geruht Seine königliche Hoheit der Großherzog dem Generalleutnant und Kommandeur der Infanteriedivision von Stockhorn die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Maj. dem König von Württemberg verliehene Komthurekreuz des württembergischen Militärverdienstordens vom blauen Bande, statt des bisher im Besiße gehaltenen am gelben Bande, annehmen und tragen zu dürfen. Durch höchste Ordre von gleichem Tage erhielt der geheime Kriegsrath Fraenzinger die Erlaubniß, das ihm von Sr. Maj. dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

IV. Militärdienstnachrichten. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. gnädigst geruht, den Generalmajor und Präsidenten des Kriegsministeriums von Freyberg zum Generalleutnant zu ernennen. Nach höchster Ordre vom 19. v. M. wurden in den Ruhestand versetzt: Der Generalmajor und Kommandeur der 2. Infanteriebrigade Kühn, mit der Erlaubniß die Uniform der aktiven Generale zu tragen, und der Oberst und Kommandeur des 2. Infanterieregiments von Dalberg, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen. Nach weiterer höchster Ordre von gleichem Tage sind in dem Armeekorps folgende Beförderungen und Versetzungen eingetreten: In dem Kriegsministerium: Hauptmann Ludwig ist, auf sein Ansuchen, aus dem Kriegsministerium und aus der Kriegsschule in das Regiment zurückgetreten und von dem 1. Infanterieregiment zum Leibinfanterieregiment versetzt worden. Oberleutnant und Adjutant von Voeckh wurde, unter Ausscheidung aus dem Regimentsverband, zum Hauptmann befördert und zum Mitglied des Kriegsministeriums ernannt, mit der Erlaubniß die Uniform des Generalstabs zu tragen. Oberleutnant von Seutter von der Artilleriebrigade wurde zum Adjutanten des Präsidenten des Kriegsministeriums ernannt, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale zu tragen. Bei den Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wurde dem Oberstleutnant und Flügeladjutanten von Selbened der Charakter als Oberst ertheilt; der Oberstleutnant und bisherige Flügeladjutant Hoffmann, unter Rücktritt in die Linie, zum Kommandeur des 4. Infanterieregiments ernannt, und dem Major und Flügeladjutanten von Krieg der Charakter als Oberstleutnant ertheilt. Bei dem Generalstab erhielt der Major von Roeder den Charakter als Oberstleutnant; der Oberleutnant A. von Goeler wurde, unter Ertheilung des Charakters als Hauptmann und dem Austritt aus der Artilleriebrigade, zum Aufsichtsoffizier an der Kriegsschule ernannt, dem Oberleutnant und Adjutanten Waag wurde, unter Ausscheidung aus dem Regimentsverband, der Charakter als Hauptmann ertheilt. Bei der Infanterie wurde der Oberst und Kommandeur des 3. Infanterieregiments von Glosmann, unter Austritt aus dem Regimentsverband, zum Kommandeur der 2. Infanteriebrigade ernannt; der Oberst und Kommandeur des 4. Infanterieregiments von Pierron in gleicher Eigenschaft zum 3. Infanterieregiment versetzt; der Oberstleutnant Glosmann im 4. Infanterieregiment zum Obersten befördert und zum Kommandeur des 2. Infanterieregiments ernannt; der Major Hoffmann im 2. Infanterieregiment, unter Beförderung zum Oberstleutnant, vom 2. zum 4. Infanterieregiment; der Major Oberer vom 1. zum 2. Infanterieregiment; der Hauptmann Rigel im 4. Infanterieregiment, unter Ernennung zum Major, vom 4. zum 1. Infanterieregiment, der Hauptmann Ludwig

vom 3. zum 4. Infanterieregiment, und der Oberleutnant Maier im 4. Infanterieregiment, unter Beförderung zum Hauptmann, vom 4. zum 3. Infanterieregiment versetzt. Die Leutenants W. von Neubronn im Leibinfanterieregiment, Fritsch im 4. Infanterieregiment, von Werschner im 3. Infanterieregiment, von Degenfeld und Bayer im Leibinfanterieregiment wurden zu Oberleutenants befördert. Bei der Kavallerie wurde der Major von Roggenbach im Dragonerregiment Großherzog zum Oberstleutnant, der Mittelmeister von Stoedlern im 1. Dragonerregiment zum Major befördert, dem Oberstleutnant und Adjutanten Schuler der Charakter als Mittelmeister ertheilt, und der Leutnant von Stetten zum Oberleutnant ernannt. Bei der Artillerie wurde dem Oberleutnant Faber der Charakter als Hauptmann ertheilt, und die Leutenants Heusch und von Molitor wurden zu Oberleutenants befördert.

Es ist bekannt, daß die diesjährige Heuernte nicht zu den reichen gehört und kaum das Bedürfniß des Viehstandes gehörig deckt; demohngeachtet wurden sehr große Vorräthe von Heu und Stroh aufgekauft und in das Ausland versführt und es ist zu fürchten, daß der augenblickliche Selbstvortheil dem Landwirth späterhin theuer zu stehen kommt. Wir sehen uns veranlaßt, die Angehörigen des Kreises auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen, damit sie sich vor weiterer Entäußerung von Heu und Stroh enthalten, und insbesondere auch die reiche Kartoffelernte, welche den Ausfall theilweis zu ersetzen vermag, und die Rüben zu Rath halten. Auch möchte die Herbstweide, welche wir sonst nicht gerade überal empfohlen, im laufenden Jahr mit Sorgfalt benützt und dadurch die geringen Vorräthe an Viehfutter geschont werden. Großh. bad. Regierung des Oberheinkreises. v. Red.

Neueste Nachrichten.

*r. Paris, 28. Okt. Die Ministerkrise, über deren Ausgang man gleich Anfangs nicht im Zweifel seyn konnte, erregt selbst kaum Neugierde mehr. Der „Moniteur“ hat jedoch noch nicht gesprochen. Folgendes sind die Namen der wahrscheinlich morgen im „Moniteur“ stehenden Minister: Marschall Soult Ministerpräsident und das Kriegswesen, Hr. Guizot die auswärtigen Angelegenheiten, Hr. Martin (vom Norddepartement) die Justiz, Hr. Duchatel das Innere, Hr. Villemain den öffentlichen Unterricht, Hr. Passy das Finanzwesen, Hr. Duperré die Marine; Hr. Dufaure hat das Portefeuille der Staatsbauern noch nicht angenommen; Hr. Lesté auf die Spitze des von der Justiz zu trennenden Kultusministeriums gestellt werden. In so weit wäre das Wichtigste beendet; aus sicherer Quelle weiß man, daß das neue Ministerium mit Energie gegen die im Innern sich zeigenden Ruhestörer aufzutreten entschlossen ist; Hr. Guizot hat sich bereits unumwunden über diesen Gegenstand erklärt, auch Marschall Soult stimmt in dieser Beziehung ganz mit seinem Kollegen überein. — Vorgestern glaubte man wieder einem Königsräuber auf der Spur zu seyn, man fand einen Karabiner, den ein Fuhrmann auf eine geheimnißvolle Weise mit sich führte; nach näherer Untersuchung ergab sich aber, daß es bloß auf Wilddieberei abgesehen war; übrigens befindet sich der Fuhrmann noch im Arrest. — Nach einem aus französischer Quelle herrührenden Schreiben, datirt aus Alexandrien, 7. Okt., verbreitete sich der Ausruf unter den Maroniten. Ibrahim griff die Rebellen, welche von Abu Samra befehligt werden, an. Veitrit soll endlich (so heißt es unter'm 7.) in die Hände der Engländer gefallen seyn; bestätigt sich diese Neugierde, so sind die Verbündeten Herr von der ganzen syrischen Küste. — Folgendes hat sich in Kairo zugetragen: Abbas Pascha, Statthalter von Kairo, hatte den engl. Konsul im Namen Mehemed Ali's aufgefordert, sich einen andern Aufenthalt (residence) zu nehmen. Dieser weigerte sich, und zwar, wie versichert wird, in sehr unstatthaften Ausdrücken; bei einer zweiten Aufforderung soll die Antwort noch beleidigender ausgefallen seyn. Der Statthalter beorderte nun die bewaffnete Macht, welcher ebenfalls Widerstand geleistet wurde; nun wurde das Konsulatswappen herabgerissen und mit Füßen getreten. Man war zu weit gegangen und Abbas Pascha ließ sowohl die Schuldigen als den Konsularagenten festnehmen. Abbas Pascha ist ein Enkel Mehemed Ali's. — 4 1/2 Uhr Nachmittags. Der Konferenzsaal in der Deputirtenkammer war heute sehr voll. Um 4 Uhr hieß es, daß noch nichts beendet sey. Herr Passy, dem man Glück wünschen wollte, nahm das Komptiment nicht an. Hr. Guizot war gegen 3 Uhr bei dem König, um einen Thronredeentwurf vorzulegen. Ueber die Annahme Soult's und Guizot herrscht und kann kein Zweifel mehr herrschen. Nur Hr. Dufaure macht noch Schwierigkeiten. In dem Fall wird, meint man, morgen, wenn nicht heute Abend, schon Alles beendet seyn.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

Auszug aus den karlsruher Witterungsbeobachtungen.

29. Dfbr.	Barometer.	Therm.	Wind	Witterung.
M. 6 1/2 U.	27 3. 4,9	5,0 G. üb. 0	N	bruchbrochen trüb.
Nm. 2 = 27 =	4,8 =	9,0 = üb. 0	N	heller,
N. 9 = 27 =	5,3 =	5,7 = üb. 0	N	ziemlich heiter.
Verdunstung 0,05; Feuchtigheit 0,87; Bewölkung 0,72.				

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag, 1. Nov.: Der Barbier von Sevilla, komische Oper in 2 Aufzügen. Demoiselle Schrickel: Rosine, zur letzten Gastrolle.
Der Text dieser Oper ist bei Hofbuchhändler G. Macklot und Abends an der Kasse für 12 Kr. zu haben.

Welttheater.

Sonntag, den 1. und Montag, den 2. Nov.: Vorstellung in 4 Abtheilungen; 1te Abtheilung: Ansicht von Venedig; 2te Abtheilung: Altorf in der Schweiz (Kanton Uri); 3te Abtheil.: ein mechanisches Ballet und Metamorphosen; 4te Abtheil.: die Schlittenfahrt in Rußland.
Sämmtliche Ansichten werden mit beweglichen Figuren belebt und mit passender Musik begleitet.
Der Schauplay ist auf dem Schloßplatz in der Bude links. Anfang der ersten Vorstellung um 4 Uhr; zweite Vorstellung um 7 Uhr.

Friedrich Lorgie.
[4412.2] Karlsruhe. (Lehrlingsgesellschaft.) Es wird ein gebildeter junger Mensch, welcher im Schreiben und Zeichnen nicht unerfahren, unter annehmbaren Bedingungen bei Unterzeichnetem in die Lehre gesucht.
J. Konrad Nishaupt, Konditor, Kreuzstraße Nr. 6 in Karlsruhe.

[4034.3] Nr. 17,638. Sinsheim. (Mundtodterklärung.) Karl Hausrath von Gschelbrunn ist wegen Verschwendung im ersten Grad mundtodt gemacht und ihm dessen Vender Johannes Hausrath von da als Verstand beigegeben worden, ohne welchen er die im L.R. S. 513 genannten Rechtsgeschäfte nicht gültig abschließen kann, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Sinsheim, den 3. Okt. 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

Fruchtpreise.
Karlsruhe, 28. Dfbr. Auf dem heutigen Fruchtmarkt wurden verkauft: 72 Mtr. Gerste à 6 fl. 30 Kr., 173 Mtr. Hafer à 3 fl. 45 Kr.; 1 Mtr. Weizen a 9 fl.; zusammen: 246 Mtr.; eingestellt wurden: 2 Mtr.
In der hiesigen Mehlhalle wurden vom 22. Dft. bis 28. Dft. eingeführt 188,384 Pfund Mehl, davon verkauft 156,686 = = =
blieben aufgestellt 31,698 = = =

Staatspapiere.
Wien, 24. Oktober. Metall. 104 1/2; 4proz. 98 1/2; 3proz. 76 1/2; 1834r Loose 133 1/2; 1839r Loose 116; Gsferhazy 43; Partiale 153; Bankaktien 1645; Nordbahn 90 1/2; Mail. Eisenb. 102 1/2; Raaber 90 1/2; Monza =.
Paris, 28. Dfbr. 3proz. konjol. 78. 50. 4proz. konjol. 91. 50. 5proz. konjol. 108. 50. Bankaktien 2955. — Kanalkt. 1190. — St. Germaineisenbahnaktien 612. 50. Verfaller Eisenbahnaktien, rechtes Ufer, 370. — links Ufer, 290. — Dileanser Eisenbahnaktien 470. — Straßburg-bas. Eisenbahnaktien 372. 50. Belg. 5proz. Anleihe 96 1/2, römische do. 100. Span. Akt. 22 1/2. Bass. 5 1/2. Neap. 101. — London, 26. Dft., 4 U. Nachm. Konjols 87 1/2. Span. Fonds. aktiv 21 1/2, pass. 5 1/2, aufgeschob. Schuld 10 1/2. Portugies. Fonds. 5proz. 32 1/2, 3proz. 21 1/2. Belg. 98. Holl. 5proz. 94 1/2, 2 1/2proz. 49 1/2. Dan. 74 1/2. Russ. 111.

Frankfurt, 29. Oktober.	Prz.	Papier.	Geld.
Oesterreich. Metalliquesobligationen	5	—	103
do.	4	—	97 1/2
do.	3	—	76 1/2
Bankaktien ex Div.	—	—	1960
fl. 250 Loose bei Notzhf.	—	—	116 1/2
fl. 500 Loose do.	4	—	134
Bethmann'sche Obligat.	—	—	97
do.	4	—	99
Preußen. Staatsschuldcheine.	4 1/2	—	104 1/2
Prämiencheine.	4	—	77 1/2
Obligationen.	—	—	100 1/2
Frankfurt. Obligationen.	4	—	101 1/2
Eisenbahnaktien à 250 fl.	3 1/2	—	310
Baden. fl. 50 Loose bei Goll u. S.	—	—	109
fl. 50 Loose von 1840	—	—	49 1/2
Rentenscheine.	3 1/2	—	100 1/2
Darmstadt. Obligationen	3 1/2	—	94 1/2
fl. 50 Loose.	—	—	57 1/2
fl. 25 Loose.	—	—	23
Rassau. Obligationen bei Rsch.	3 1/2	—	94 1/2
fl. 25 Loose	—	—	21
Holland. Integrale.	2 1/2	—	48 1/2
Spanien. Aktivschuld m. G.	5	—	19 1/2
Polen. fl. 300 Lotterieloose Rth.	—	—	70 1/2
do. zu fl. 500.	—	—	76 1/2

Geldkurs.			
Gold.	fl. fr.	Silber.	fl. fr.
Neue Louisdor	11	Laubthaler, ganze	2 43
Friedrichsdor	9 26 1/2	Preuß. Thaler	1 45
Holl. 10 fl. Stücke	9 48	5 Frankenthaler	2 20
Nandubaten	5 29	Fein Silber, 16 löst	20 26
20 Frankenthaler	9 21	do. 13—14 löst	20 20
Gold al Marco Wz.	312	do. 6 löst	20 25

Mit einer Beilage.